|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1278 |
| Titel | Namensänderung. |
| Datum | 08.06.1944 |
| P. | 512 |

[*p. 512*] A. Am 14. April 1944 läßt die Pflegekinderaufsicht der Stadt Zürich der Direktion des Innern ein Gesuch des Emil Jakob Sieber, Angestellter beim Gaswerk der Stadt Zürich, geboren 1902, und seiner Ehefrau Frieda geb. Kopp, geboren 1907, wohnhaft in Zürich 4, Brauerstraße 102, um Abänderung des Familiennamens des Walter Furrer, geboren in Zürich am 21. November 1935, von Fischenthal, in „Sieber“ zugehen.

Das Begehren wird damit begründet, der Knabe entstamme der am 12. Dezember 1939 geschiedenen Ehe des Karl Furrer und der Maria geb. Grissemann und sei mit den zwei anderen Kindern aus dieser Ehe der Mutter zur Pflege und Erziehung zugesprochen worden. Seit dem 1. September 1939 befinde sich Walter Furrer bei den Pflegeeltern Sieber, die den Knaben dauernd behalten und nach Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze an Kindesstatt annehmen wollen. Die. Pflegekinderaufsicht empfiehlt die Namensänderung, da sie im Interesse der gedeihlichen Weiterentwicklung des bisherigen guten Pflegeverhältnisses liege.

Laut den bei den Akten liegenden Erklärungen sind die Eltern des Knaben damit einverstanden, daß dieser bei den Eheleuten Sieber-Kopp in dauernder Pflege bleibt und von ihnen später adoptiert wird.

B. Der Gemeinderat Fischenthal und der Stadtrat Zürich beantragen in ihren Vernehmlassungen vom II. und 26. Mai 1944, dem Gesuche zu entsprechen.

Auf Antrag der Direktion des Innern und gestützt auf seine bisherige Praxis, sowie in Anwendung des Artikels 30 des schweizerischen Zivilgesetzbuches

beschließt der Regierungsrat:

I. Dem Walter Furrer, geboren 1935, von Fischenthal. in Zürich, wird gestattet, an Stelle seines bisherigen Familiennamens den Namen „Sieber“ zu führen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 30, der Begutachtungsgebühr des Gemeinderates Fischenthal von Fr. 3 und derjenigen des Stadtrates Zürich von Fr. 10, den Veröffentlichungskosten, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, sind von den Eheleuten Sieber-Kopp zu bezahlen.

III. Veröffentlichung im Amtsblatt (Dispositiv I) und Mitteilung an die Pflegekinderaufsicht der Stadt Zürich, Selnaustraße 9, gegen Bezug der Kosten, und unter Rückschluß von drei Beilagen, den Gemeinderat Fischenthal, den Stadtrat Zürich, die Zivilstandsämter Fischenthal und Zürich und an die Direktion des Innern.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]